

**Gemeinde Westerborstel**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“

**AUSWERTUNG**

**- ARBEITSSTAND -**

der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
vom 15. Oktober mit Frist bis zum 20. November 2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerborstel hat am 4. April 2023 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ der Gemeinde Westerborstel gefasst.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2025 sind 33 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange, an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für die Stellungnahmen ist eine Frist bis zum 20. November 2025 gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben 14 Stellungnahmen abgegeben.

**A Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen**

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

<b>Stn</b>	<b>Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Datum der Stellungnahme vBP</b>
<b>100</b>	<b>Kreis-Behörden</b>	
101	Kreis Dithmarschen	19.11.2025
<b>200</b>	<b>Landesbehörden</b>	
201	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein -Außenstelle Itzehoe/Technischer Umweltschutz	20.10.2025
202	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Forstbehörde Nord	15.10.2025
203	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schloss Annettenhöh	29.10.2025
204	Landesamt für Denkmalspflege	-
205	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Abt. IV6 Landesplanung und ländliche Räume	-
206	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht	-
207	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein	20.11.2025
208	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein - Referat IV 64 Windenergieplanung	-
209	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein	-
210	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Itzehoe	-
<b>300</b>	<b>Bundesbehörde</b>	
301	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-

<b>Stn</b>	<b>Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Datum der Stellungnahme vBP</b>
302	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	29.10.2025 12.11.2025
303	Wasser- und Schifffahrtsamt Tönning	-
<b>400</b>	<b>Ver- und Entsorgungsbetriebe, Leitungsträger</b>	
401	Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH	-
402	Deutsche Telekom Technik GmbH - PTI 11 - Planungsanzeigen	21.10.2025
403	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, AöR	18.11.2025
404	Schleswig-Holstein Netz AG	16.10.2025
405	Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD)	-
<b>500</b>	<b>Kirchen, Kammern, Vereine und Verbände</b>	
501	Eider-Treene-Verband	-
502	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. - LV Schleswig-Holstein e.V.	15.11.2025
503	Wasserverband Norderdithmarschen	-
504	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein, e.V.	-
505	Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.	-
506	Handwerkskammer Flensburg	-
507	Nordelbische Kirchenamt der Nordelbischen ev.-luth. Kirche	-
508	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	21.10.2025
509	Industrie- und Handelskammer	-

<b>Stn</b>	<b>Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Datum der Stellungnahme vBP</b>
510	Arbeitsgemeinschaft 29 (AG 29)	20.11.2025
511	IHK Flensburg	21.11.2025
<b>600</b>	<b>Nachbargemeinden, Amt Eider</b>	
601	Gemeinde Schalkholz	30.10.2025
602	Gemeinde Tellingstedt	-
603	Gemeinde Welmbüttel	-

B Auswertung der Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.5 der Gemeinde Westerborstel

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101.1	<u>Grundwasser</u>	<p><u>Untere Wasserbehörde:</u>  <u>Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:</u></p> <p>Wenn im Plangebiet keine privilegierte Landwirtschaft mehr stattfindet, entfällt die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das gesamte Plangebiet. Die Binnenentwässerung ist aufzugeben, da ohne Privilegierung eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erteilt wird.</p> <p>Entsprechend ist in den anstehenden Planungen/ Anträgen die hydrogeologische Situation, zu erläutern. Es ist darzulegen inwieweit eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das Plangebiet vorliegt.</p> <p>Sollten z. B. im Rahmen des Leitungsbaus oder dem Bau von Traföhäuschen Grundwasserhaltungen notwendig werden, bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig zu beantragen ist.</p> <p>Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Gründung der Solarmodule und der weiteren Bauten ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend beschrieben. Es werden weder Anzahl, noch Tiefe, noch Durchmesser der</p>	<p>Der Hinweis, die wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen, wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergeleitet. Der fachgutachterliche Nachweis, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet, wird der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorgelegt.</p> <p>Die anderen Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Die Gründung der Solarmodule und der weiteren Bauten wird im Bauantragsverfahren berücksichtigt. Die Alternativen zu Gründungsmaterialien werden an die Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Für die Gründungen in der gesättigten Zone oder im Grundwasserschwankungsbereich wird sichergestellt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch Auslaugung ausgeschlossen wird.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  <b>Keine Änderung der Planung</b>  <b>Änderung der Begründung</b></p>

		<p>Rammpfähle genannt. Es lassen sich daher noch keine Aussagen über die Zulässigkeit der geplanten Maßnahmen treffen.</p> <p>Auf Grund der zu erwartenden Anzahl an Gründungselementen stellen diese einen potentiellen Eingriff ins Grundwasser dar. Beispielsweise ist damit zu rechnen, dass sich an der Kontaktfläche zum Gründungselement ein Präferenzierender Fließweg einstellt und hierdurch die Filterfunktion des Oberbodens quantitativ deutlich verringert.</p> <p>Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.</p>	
101.2	Oberflächengewässer	<p><u>Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:</u></p> <p>Wie in der vorliegenden Standortstudie dargelegt, sind vorhandene Wasserflächen und Gewässerverläufe im Rahmen der Bauleitplanung besonders sorgfältig unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses abzuwägen. In den vorliegenden Planunterlagen wurde jedoch auf die Darstellung von Gewässerschutzstreifen sowie der einbezogenen Talraumkulisse verzichtet. Diese Aspekte sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine sachgerechte Beurteilung der Planfolgen wesentlich.</p> <p>Nach eingehender Prüfung befinden sich innerhalb des überplanten Bereiches derzeit drei Vorfluter (096513; 095313; Wierbek). Aufgrund der topographischen Gegebenheiten liegen diese Gewässer in enger räumlicher Nähe zueinander. Durch die unterschiedlichen Gefälleverhältnisse führen sie insbesondere bei Starkregenereignissen erhebliche Wassermengen in kurzer Zeit</p>	<p>Die Darstellungen von Gewässerschutzstreifen sowie der einbezogenen Talraumkulisse werden im weiteren Verfahren erläutert.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Starkregenereignisse zunehmend zu Überflutungen führen. Die Starkregenkarte des Landes Schleswig-Holsteins zeigt im Geltungsbereich teilweise Überflutungstiefen von 50 bis 100 cm bei einem außergewöhnlichem Regenereignis mit einer Wiederkehrzeit von 100 Jahren und einer Dauer von einer Stunde: Die Niederschlagshöhe für Schleswig-Holstein liegt dabei je nach Lage zwischen 35 mm und 40 mm. Der Niederschlag wird über die Dauer nicht mit konstanter Intensität angesetzt, sondern steigt bis zu einem Maximum nach ca. 30 % der Zeitdauer an und fällt im Anschluss wieder ab (Intensitätsverteilung gemäß Euler-Typ II).</p> <p>Um eine Besonnung unter den Modulen sicherzustellen wird bereits eine Mindesthöhe der Modulunterkante über Gelände von 80</p>

ab. Unter Einbeziehung der Starkregenhinweiskarte des Umweltatlas Schleswig-Holstein (Ausschnitt s.u.) ergibt sich eine deutlich erhöhte wasserwirtschaftliche Bedeutung dieser Gewässer.

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und der damit verbundenen Zunahme von häufigeren und intensiveren Extremniederschlagsereignissen (§ 6 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) ist es erforderlich, entlang der Gewässerverläufe ausreichende Flächenreserven für den Wasserabfluss und mögliche Gewässerentwicklungsmaßnahmen freizuhalten. Neben der gesetzlichen Verpflichtung zur Einhaltung der Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG i. V. m. § 26 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG SH), sollte aus fachlicher Sicht zusätzlich eine Ausbau- bzw. Entwicklungsreserve eingeplant werden.

Unter Zugrundelegung der in der Starkregenhinweiskarte dargestellten Überflutungstiefen (vgl. Starkregenhinweiskarte aus dem Umweltatlas SH) ergibt sich nach überschlägiger Messung ein erforderlicher Entwicklungsraum von mindestens ca. 30 Metern Breite je Gewässerseite, der für strukturelle Maßnahmen im Gewässerkörper freigehalten werden sollte. Ergänzend ist der nicht überbaubare Gewässerrandstreifen von mindestens 10 Metern Breite (5 m je Seite) zu berücksichtigen, sodass insgesamt ein ca. 40 Meter breiter Bereich entlang der Gewässerachse von einer Bebauung freizuhalten ist.

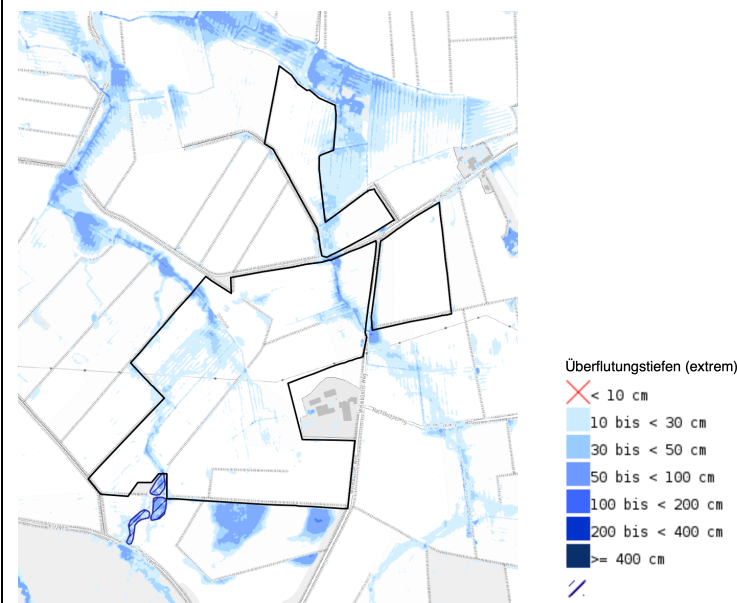
Im nördlichen Abschnitt des Planungsgebietes (Teilgeltungsbe-  
reich 2) wird die mögliche Flächeninanspruchnahme zudem durch die Ausdehnung des Überflutungsbereiches weiter eingeschränkt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht erscheinen die betrachteten Teilflächen daher nicht optimal für eine flächige Bebauung geeignet. Es wird empfohlen, die Flächenausweisung in diesen Bereichen zu überdenken und insbesondere die Anforderungen an den natürlichen Wasserabfluss, die Gewässerentwicklung sowie den vorsorgenden Hochwasserschutz stärker zu berücksichtigen.

cm vorgesehen, wodurch insgesamt im Überflutungsfall ein großzügiger Spielraum für die PV-Module besteht. Die Pfosten können im Überflutungsfall umspült werden und stellen daher kein Hindernis für den Abfluss bzw. Notfließwege dar. Gleiches gilt für die empfohlene Entwicklungsreserve auf beiden Seiten der Gewässer: Die vorliegende Planung erlaubt auch in Zukunft die freie Ausbreitung des Wassers und ein Übertreten über die Gewässergrenzen.

Die nach WHG erforderlichen fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen zu beiden Seiten werden als private Grünflächen festgesetzt. Theoretisch mögliche Schäden an Teilen der Anlage liegen im Risiko des Vorhabenträgers.

Der Hinweis zum Starkregen wird in der Begründung aufgenommen.



Durch die Aufständigung der Solarmodule werden entlang der Gewässerverläufe ausreichende Flächenreserven für den Wasserabfluss freigehalten und sogar kleinräumig (z.B. im Zusammenhang

			<p>mit überregionalen Planungen) Gewässerentwicklungsmaßnahmen möglich.</p> <p>Über die Art der strukturellen Maßnahmen in einer Breite von ca. 30 Metern je Gewässerseite wird bei der Unteren Wasserbehörde nachgefragt.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  <b>Änderung der Planung</b>  <b>Änderung der Begründung</b></p>
101.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	<p><u>Wasserrechtliche Stellungnahme zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:</u></p> <p>Um Aussagen über die Zulässigkeit möglicherweise geplanter Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen treffen zu können, ist darzustellen, ob es sich bei den Transformatoren, die im Zusammenhang mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden sollen, um Trockentransformatoren oder Öltransformatoren handelt. Sofern es sich um Öltransformatoren handelt, sind hierfür entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vollständige Unterlagen einzureichen. Die Unterlagen müssen spätestens mit baurechtlicher Beantragung vorliegen; es empfiehlt sich möglichst früh zu planen, um Komplikationen und Verzögerungen zu meiden.</p> <p>Sofern auch Batteriespeichersysteme installiert werden sollen, müssen diese auch den Anforderungen der AwSV entsprechen. Da die Entstehung eines Brandes in stationären elektrischen Energiespeichern nicht auszuschließen ist, muss gemäß § 20 AwSV auch eine Löschwasserrückhaltung vorgesehen werden. Die Betreiber sind verpflichtet, nachzuweisen, wie sie den Gewässerschutz im Rahmen der Löschwasser-Rückhaltung einhalten.</p>	<p>Die Hinweise zur Überprüfung der geplanten Anlagen werden zur Kenntnis genommen und Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Die Vorgaben des LWG (kein Dünger, nicht Pflügen etc.) sind im Rahmen der PV-FFA-Planung kaum relevant, werden jedoch ggf. berücksichtigt.</p> <p>Die technischen Aussagen zu Transformatoren etc. erfolgen entsprechend des üblichen Genehmigungsverlaufs auf der nachgeschalteten Ebene unter Berücksichtigung aller erforderlichen Angaben.</p> <p>Im Plangebiet sind keine Batteriespeichersysteme vorgesehen.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  <b>Keine Änderung der Planung</b></p>

101.4	Bodenschutz	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken, sofern alle Erd- und Tiefbauarbeiten unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Normen und Richtlinien nach dem Stand der Technik ausgeführt werden und eine negative Beeinflussung des Bodens und des Grundwassers somit ausgeschlossen ist.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Um die Zulässigkeit der geplanten Maßnahmen abschließend abzubilden, sind diese bereits im Planverfahren gutachterlich zu betrachten und zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der Planung eine Bodenkundliche Baubegleitung nach § 4 Abs. 5 BBodSchV zu beauftragen, die sich um die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes kümmert und den Vorhabenträger diesbezüglich fachlich berät. Im Vorwege ist durch die Bodenkundliche Baubegleitung ein Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept inkl. eines Bodenschutzplans zu erstellen und mit dem Kreis Dithmarschen (Fachdienst Wasser, Boden, Abfall) abzustimmen. Die Baumaßnahme ist durch Bodenkundliche Baubegleitung gutachterlich zu begleiten. Spätestens mit der baurechtlichen Beantragung wird eine bodenkundliche Baubegleitung zwingend gefordert werden.</p> <p>Bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der aktuellen Fassung zu beachten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.</p> <p>Die anderen Hinweise zur Bodenkundliche Baubegleitung und Erarbeitung des Bodengutachtens werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der kohärenten Erfassung und Überwachung des Grundwassers ist außerhalb des nördlichen Geltungsbereiches eine Messstelle der Landwirtschaftskammer zur Gewässerschutzberatung eingerichtet (Westerborstel SW F1 10L51131001). Demnach pendelt sich der Grundwasserstand bei ca. 8,8 m NN ein, die Geländehöhe liegt zumeist bei mehr als 14 m NN. Damit erreichen die Rammpfosten nicht das Grundwasser.</p> <p>Der Hinweis zur bodenkundlichen ÖBB wird zur Kenntnis genommen und weitergeleitet.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Bearbeitung des Bodengutachtens</b></p>
101.5	Regionalentwicklung	<p>Mit Mail vom 5.11.2025 haben Sie mich als Behörde, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Westerborstel beteiligt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Kreises keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Der Hinweis, dass sich der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Satzung des Bebauungsplanes sich nicht widersprechen dürfen,</p>

		<p>Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zu schaffen. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 42,6 ha in drei Teilgebieten. Parallel wird der Flächennutzungsplan geändert.</p> <p>Hinsichtlich der Standortherleitung habe ich mich bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung geäußert. Darüber hinaus gibt es auf der Ebene des Bebauungsplanes keine weiteren Hinweise.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Satzung des Bebauungsplanes sich nicht widersprechen dürfen. Im Hinblick auf die festgesetzten Baugrenzen wäre dies noch einmal zu überprüfen.</p> <p>Außerdem weise ich darauf hin, dass in den textlichen Festsetzungen aktuell nicht eindeutig festgesetzt ob und in welchem Umfang Batteriespeicher zulässig sein sollen.</p> <p>Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zu Batteriespeichern werden in den textlichen Festsetzungen im weiteren Verfahren konkretisiert.</p> <p>Der Hinweis zur Standortherleitung aus der Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung wird zur Kenntnis genommen und in den Umweltbericht eingearbeitet.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  <b>Änderung des Umweltberichtes</b>  <b>Überprüfung der Anpassung zwischen Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan</b></p>
101.6	Fachdienst Straßenverkehr	Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.	<b>Keine Abwägung erforderlich</b>
101.7	Brand-schutz-dienststelle	Freiflächen-PV-Anlagen haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PV-Anlagen bestehen in der Regel aus nicht brennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen-(Rasen)brand kommen.“ (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen))	<p>Die Hinweise zur Grundversorgung an Löschwasser und zu einer oder mehreren Löschwasserentnahmemöglichkeit(en) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen hat sich an dieser frühzeitigen Beteiligung TöB beteiligt und wird auch an den weiteren Planungen beteiligt sein. Die Art und Weise sowie der Standort der Löschwasserentnahmestelle(n) inklusiv der Zugänglichkeit(en) und der erforderlichen Flächen für die Feuerwehr sind rechtzeitig im Vorwege mit ihr abzustimmen.</p>

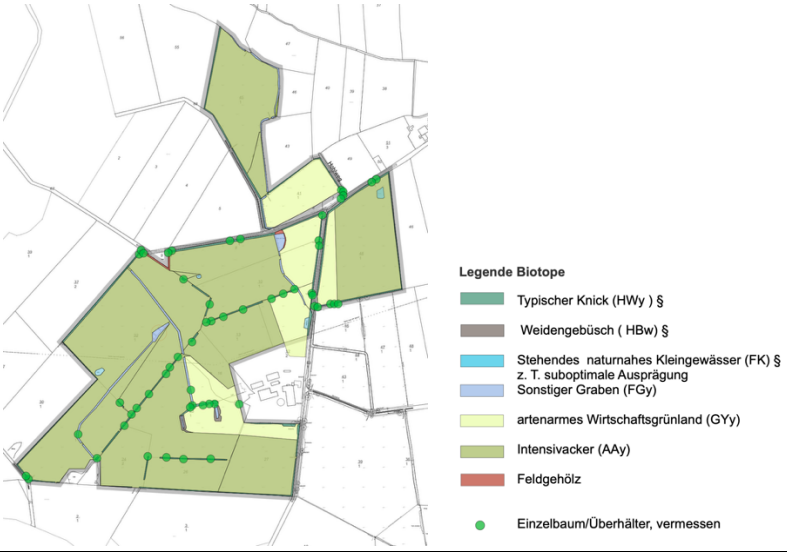
	<p>im Freigelände – sog. Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011). Eine entsprechende Grundversorgung an Löschwasser ist dennoch vorzuhalten.</p> <p>Auf der Grundlage des zurzeit geltenden Solarerlasses des Landes Schleswig - Holstein vom 09.09.2024 wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung des Übergreifens eines Brandes in angrenzende Naturräume und zur Reduzierung des Einsatzes von Löschwasser im Brandfall die Anforderungen des § 14 der Landesbauordnung zu berücksichtigen sind. Dies gilt in erster Linie für die Ausweisung der Baufelder, die so festzusetzen sind, dass einer Brandausweitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können. Dabei ist insbesondere auf die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände und notwendige Brandgassen zu achten.</p> <p>Die Beteiligung der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen ist sicherzustellen. Die Brandschutzdienststelle beteiligt die örtliche Feuerwehr.</p> <p>Um wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen, sind unter Berücksichtigung der Flächengröße und Zugänglichkeit der PV-Freiflächenanlage sowie der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr eine oder mehrere Löschwasserentnahmemöglichkeit(en) einzuplanen.</p> <p>Als Löschwasserquellen kommen neben den Hydranten des Trinkwassernetzes folgende infrage:</p> <p>Löschwasserteich nach DIN 14210          Löschwasserbrunnen nach DIN 14220          unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230          Faltbare Zisterne (Löschwasserkissen)</p> <p>Die Art und Weise sowie der Standort der Löschwasserentnahmestelle(n) inkl. der Zugänglichkeit(en) und der erforderlichen</p>	<p>Die erforderlichen Mindestabstände und notwendigen Brandgassen betreffen nicht den Bebauungsplan, sondern den Vorhaben- und Erschließungsplan.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>          Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans</p> <p><b>Änderung der Begründung</b></p>
--	---	---

		<p>Flächen für die Feuerwehr sind rechtzeitig im Vorwege mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.</p> <p>Für den Fall, dass als Nebenanlage eine Batteriespeicheranlage errichtet wird, ist die Löschwassersituation neu zu bewerten und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.</p>	
101.8	Denkmal-schutz	<p>Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.</p> <p>In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler.</p> <p>In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Es liegt jedoch fast vollständig in einem archäologischen Denkmalgebiet und in einem archäologischen Interessengebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich dieser Stellungnahme an.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme bestehen. Im Plangebiet befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler und sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend wird berücksichtigt.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Keine Änderung der Planung</b></p>
101.9	Formulierung der Begründung - Ausgangssituation - Bebauung und Nutzung	<p>Hinsichtlich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Westerborstel bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass dem Kapitel 1.2 Ausgangssituation - Bebauung und Nutzung (S. 8 der Begründung) auf Grund von unvollständigen Sätzen und Dopplungen schwer zu folgen ist. Zudem handelt es sich bei den „umrahmenden Gehölzstreifen“ um Knicks, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Dies sollte klar formuliert werden. Der Vollständigkeit halber sind auch die gesetzlich geschützten Biotope in Geltungsbereich 1 in die Beschreibung mit aufzunehmen und explizit zu benennen (Kleingewässer). Gleiches gilt für das Biotop in Geltungsbereich 3.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Aussage zur Formulierung wurde wie folgt berücksichtigt:</p> <p><i>„Das Plangebiet und die umliegenden Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Ca. 100 m südwestlich des Plangebiets befinden sich Waldflächen. Das Plangebiet ist überwiegend durch Gehölzstreifen umrahmt. Es wird durch die Straße „Welmbüttler Weg“ in Nord-Süd-Richtung und einen Privatweg in West-Ost-Richtung in drei Geltungsbereiche geteilt.</i></p> <p><i>Innerhalb des Geltungsbereichs 1 befinden sich derzeit drei Vorfluter. In diesem Geltungsbereich liegen auch ein gesetzlich geschütztes Biotop im Westen und eine kleine Kompensationsfläche im Norden. Der Geltungsbereich 1 wird von einer unterirdischen Gasleitung gequert. Südlich der Fläche befinden sich Knicks. Östlich der Fläche befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Nordöstlich am</i></p>

			<p><i>Geltungsbereich 2 befindet sich eine größere, zusammenhängende Gehölzfläche von 0,82 ha. Im Osten des Geltungsbereichs 3 liegt ein Biotop.“</i></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Änderung der Begründung</b></p>
101.10	Formulierung der Begründung - Landschaftsplan	<p>Im Kapitel 3.3 „Flächennutzungs- und Landschaftsplan“ der Begründung werden die relevanten Inhalte des Landschaftsrahmenplans anstatt des Landschaftsplans erläutert. Dies sollte korrigiert werden. An dieser Stelle ist stattdessen Bezug auf den Landschaftsplan der Gemeinde Westerborstel zu nehmen. Anders als im Umweltbericht dargestellt (S. 36 der Begründung) wurde dieser am 11.12.2000 festgestellt. Abweichungen vom Landschaftsplan sind gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG zu begründen.</p>	<p>Der Hinweis auf die Bezugnahme zum Landschaftsplan wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Inhalte des Landschaftsplans werden in der Begründung wie folgt erläutert:</p> <p><i>„Die Gemeinde besitzt einen Landschaftsplan mit Feststellung vom 11.12.2000. Er ist der Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Flächennutzungsplan und beschreibt den Zustand von Natur und Landschaft und legt Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung fest. Die Darstellung des Bestandes und der schutzgutbezogenen Zielstellungen sind im Umweltbericht (siehe Kap. 6) aufgeführt. Abweichungen vom Landschaftsplan werden gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG begründet.“</i></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Änderung der Begründung</b></p>
101.11	gutachterliche Ausarbeitung für Ausnahmegenehmigung von den Verboten der LSG-Verordnung	<p>Der Plangeltungsbereich der Bauleitplanung liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“. Aufgrund der Größe der Fläche ist eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der LSG-Verordnung erforderlich, die bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen ist. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgebiet müssen nachvollziehbare und prüffähige Unterlagen vorgelegt werden. Zur Unterstützung der textlichen Ausführungen wird die Erarbeitung einer Visualisierung von verschiedenen relevanten und ggf. auch weiter entfernt liegenden Standorten für erforderlich gehalten. Auch Geländeschnitte mit der Darstellung von Blicklinien können die Argumentation ergänzen. Grundsätzlich ist auf den Schutzzweck der LSG-Ausweisung detailliert</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine gutachterliche Ausarbeitung, die die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung objektiv und nachvollziehbar belegt, wird im weiteren Verfahren bearbeitet.</p> <p>Eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der LSG-Verordnung wird beantragt.</p> <p>Kumulierende Wirkungen der Planung werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Antrag der Ausnahmegenehmigung</b></p>

		<p>einzugehen. Dabei ist ggf. auch auf die kumulative Wirkung mit anderen geplanten PV-Anlagen einzugehen. Ohne eine solche gutachterliche Ausarbeitung, die die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung objektiv und nachvollziehbar belegt, kann die Erteilung der Ausnahmegenehmigung im Bauleitplanverfahren nicht in Aussicht gestellt werden. Diese Unterlagen wurden in diesem Beteiligungsverfahren nicht vorgelegt, so dass die UNB die Erteilung der Ausnahmegenehmigung noch nicht in Aussicht stellen kann.</p>	
101.12	Formulierung - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	<p>In dem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, dass das LSG im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (S. 3) falsch benannt ist.</p>	<p>Die Benennung des LSG wird korrigiert.</p>
101.13	Formulierung der Begründung - Das Kap. 3.6 „Solar-Erlass Schleswig-Holstein“	<p>Das Kap. 3.6 „Solar-Erlass Schleswig-Holstein“ der Begründung stellt kaum Inhalte des Solar-Erlasses dar. Die umfangreiche Aufzählung der Inhalte aus einer Vereinbarung zwischen Solarwirtschaft und NABU ist nicht Inhalt des Solar-Erlasses und ist für die raumordnerischen und sonstigen rechtlichen Anforderungen an die Bauleitplanung unerheblich. Die Inhalte des Solar-Erlasses sollten detaillierter und objektiv dargestellt werden.</p> <p>Die Angaben zur technischen Ausgestaltung der Anlage (Reihenabstand, Höhe Überwachungsmasten, Zaunabstand zum Boden) weichen in sämtlichen Unterlagen voneinander ab. Dies sollte dringend angepasst werden.</p>	<p>Die Hinweise werden angenommen. Die Aussage wird im weiteren Verfahren in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Das Kapital wird wie folgt angepasst:</p> <p><i>„Aufgrund des Ziels der Landesregierung, den Ausbau der erneuerbaren Energie zügig voranzutreiben, wurden im Rahmen eines gemeinsamen Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 9. September 2021 die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich definiert und niedergeschrieben.</i></p> <p><i>Der Beratungserlass benennt die bauplanungsrechtlichen Vorgaben sowie fachliche und überfachliche Belange und enthält Empfehlungen und Hinweise für die Planung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. So ist für die Planungen derart großflächiger Anlagen zunächst eine Alternativen-Prüfung und ein gesamt-räumliches Konzept zu erstellen, im Rahmen dessen Standorte</i></p>

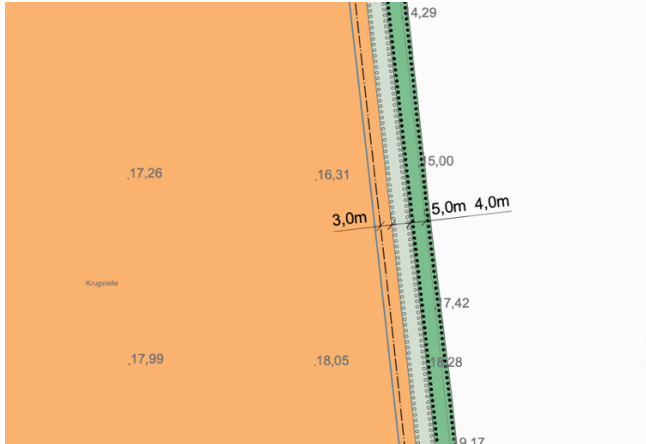
			<p>eruiert werden sollen, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die gegebenenfalls sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen.</p> <p>„Das Rahmenkonzept sollte so flexibel angelegt sein, dass es auf unvorhergesehene Entwicklungschancen niederschwellig reagieren kann, ohne dass es einer aufwendigen formellen Anpassung des Konzeptes bedarf. Auf der Grundlage eines vorabgestimmten Rahmenkonzeptes kann projektbezogen das einzelne Vorhaben verlässlich verortet und das erforderliche Bauleitplanverfahren für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zügig durchgeführt werden.“</p> <p>Der Erlass bildet eine maßgebliche Grundlage für den vorliegenden Bebauungsplan. Deshalb wurde ein Standortkonzept für die Gemeinde Westerborstel vom 6. Mai 2024 erstellt. Die vorliegende Planung baut auf den Erkenntnissen des Konzeptes auf.“</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Änderung der Begründung</b></p>
101.14	Vorhaben- und Erschließungsplan	<p>Weiterhin weise ich darauf hin, dass der geplante Zaunverlauf im Vorhaben- und Erschließungsplan nicht erkennbar dargestellt ist. Gemäß Landschaftspflegerischem Fachbeitrag soll der Zaun auf der Baugrenze verlaufen. Der B-Plan schließt Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen allerdings nicht aus. Da im Rahmen der Eingriffsbilanzierung von den Umständen auszugehen ist, die der B-Plan maximal zulässt, ist vielmehr ein Zaunverlauf direkt an der Grenze des Sondergebiets anzunehmen. Der geplante Zaunverlauf ist dringend zu klären und entsprechend darzustellen.</p> <p>Außerdem ragen gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan diverse Module im Geltungsbereich 2 über die Baugrenzen hinaus.</p>	<p>Gemäß den textlichen Festsetzungen sind Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA) zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus Sonnenenergie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Trafostationen, Zuwegungen, Leitungen in den Sonstige Sondergebieten zulässig.</p> <p>Der Verlauf des Zauns wird im weiteren Verfahren in dem Vorhaben- und Erschließungsplan ergänzt. Die textliche Festsetzung Nr. 3.2 wird ergänzt:</p> <p>„3.2 Einfriedungen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.“</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Änderung der Planung und der textlichen Festsetzungen</b></p>

<p>101.15</p>	<p>Biotopkartierung</p>	<p>In der Legende zur Biotopkartierung fehlt die Kennzeichnung der Knicks als gesetzlich geschütztes Biotop. Ich bitte um Ergänzung. Gleiches gilt auch für die Beschreibung der Biotope in der Begründung auf S. 47.</p> <p>Aus den Erläuterungen zur durchgeführten Biotoptypenkartierung geht hervor, dass die gesamte Westgrenze von GB 2 von einem Graben gebildet wird. Das widerspricht der Darstellung in der Karte zur Biotoptypenkartierung. Gemeint ist vermutlich die östliche Grenze des GB 2. In dem Zusammenhang möchte ich jedoch auch darauf hinweisen, dass an der östlichen Grenze von SO-1 der vorhandene Knick nicht dargestellt ist. Gleiches gilt für den Knick an der Südseite von SO-7. Aus dem Luftbild geht deutlich eine knicktypische Gehölzreihe hervor. Auch der landesweiten Biotopkartierung 2024 ist der Knick zu entnehmen. Die durchgeführte Biotoptypenkartierung ist dahingehen zu überprüfen, sowie die Karte zur Biotoptypenkartierung sowie die Planzeichnung zum B-Plan ggf. anzupassen.</p>	<p>Die Kennzeichnung der Knicks als gesetzlich geschütztes Biotop sowie die weiteren Hinweise zur Biotopkartierung wird wie folgt eingearbeitet.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  <b>Änderung der Biotopkartierung</b>  <b>Änderung der Begründung</b></p> 
<p>101.16</p>	<p>Textliche Festsetzungen – Minderungsmaßnahme, Nebenanlagen</p>	<p>Als Minderungsmaßnahme sollte beispielsweise festgesetzt werden, dass Veränderungen des vorhandenen Geländereiefs (Grüppenstruktur, Senken, Mulden) durch Aufschüttungen/Abgrabungen oder durch lokale Einebnungen unzulässig sind.</p> <p>Weiterhin sollte die Höhe der nach dem B-Plan zulässigen Kameramasten zum Schutz des Landschaftsbildes auf maximal 8 m begrenzt werden. Dies ist ein Wert, der auch in anderen Bauleitplänen für PV-FFA in Dithmarschen gewählt wurde und daher offensichtlich ausreichend ist. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Gebot zur Vermeidung/Minimierung von Eingriffen (§</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt und soweit möglich, eingearbeitet.</p> <p>Das Geländereief wird für die Aufstellung der PV-Module nicht verändert. Lediglich für unterirdische Leitungen sind geringe Eingriffe erforderlich. Die Geländereiefs werden unter textlicher Festsetzung Nr.5.9 wie folgt festsetzt:</p> <p><i>„Veränderungen des vorhandenen Geländereiefs durch Aufschüttungen/Abgrabungen &gt; 1000 m<sup>2</sup> sind unzulässig.“</i></p>

		<p>1a Abs. 3 BauGB) und dessen Berücksichtigung in der gemeindlichen Abwägung.</p> <p>Es wird angeregt, Nebenanlagen (ggf. außer Einfriedungen) außerhalb der Baugrenzen auszuschließen. Auf diese Weise würde sichergestellt werden, dass Trafoanlagen eine Einheit mit der PV-FFA bilden und Knickbeeinträchtigungen hierdurch unterbleiben.</p>	<p>Die Höhe der Kameramasten werden unter textlicher Festeretzung Nr. 2.1 wie folgt festgesetzt:</p> <p><i>„Die Höhe baulicher Anlagen wird mit 3,5 m über GOK beschränkt. Die untere Kante der Solarmodule muss mindestens 0,8 m vom Boden entfernt sein. Einfriedungen durch Zaun sind mit einer Höhe von 2,5 m zuzüglich Übersteigschutz zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Masten von Sicherheitsanlagen mit maximal 8 m über GOK.“</i></p> <p>Der Grundsatz des § 1a Abs. 3 BauGB ist integraler Bestandteil der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB), bei der die Belange des Naturschutzes gegen die städtebaulichen Entwicklungsziele abgewogen werden müssen.</p> <p>Einfriedungen sind gemäß textlicher Festsetzung Nr. 3.2 nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  <b>Änderung der Begründung</b>  <b>Änderung der textlichen Festsetzung</b></p>
101.17	Textliche Festsetzungen – Erhalt der Knicks	<p>In der Festsetzung 5.3 zum Erhalt der Knicks fehlt ein Verweis zur Planzeichnung. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte hier ergänzt werden, dass es sich um die mit dem Buchstaben E gekennzeichneten Flächen handelt. Gleiches gilt für die Festsetzung 5.6. hier fehlt ein Verweis auf die mit dem Buchstaben C gekennzeichneten Flächen.</p> <p>Bei den textlichen Festsetzungen zum Erhalt der Knicks fehlt eine Aussage dazu, was im Falle von unvermeidlichen Abgängen der festgesetzten Bäume geschehen soll. Ich empfehle eine textliche Festsetzung aufzunehmen, nach der bei krankheitsbedingten Abgängen oder unvermeidbaren Fällungen gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzugsweise am selben Standort erfolgen müssen, um die Funktionalität der Knicks und die gestalterische Wirkung langfristig wiederherzustellen.</p>	<p>Die Hinweise zur Flächenkennzeichnung und Verweise werden berücksichtigt und eingearbeitet.</p> <p>Der Hinweis zum Umgang von unvermeidlichen Abgängen der festgesetzten Bäume wird in den Umweltbericht aufgenommen. Die Flächenfestsetzung 5.3 wird wie folgt geändert:</p> <p><i>„5.3 Knickflächen – Erhaltung</i>  <i>Auf den Flächen zur Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen (gekennzeichnet mit dem Buchstaben E) sind die Gehölzstreifen zu erhalten, regionaltypisch zu entwickeln und gemäß Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz zu pflegen“</i></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  <b>Änderung der Begründung</b>  <b>Änderung der textlichen Festsetzung</b></p>

101.18	Die geplanten Gehölzpflanzungen/Hecken	<p>Die geplanten Gehölzpflanzungen/Hecken (Maßnahmen A1, A2, A3, A4, Stück westlich Flurstück 41/1, A5, A7, A8) werden abgelehnt. Dort existieren bereits gesetzlich geschützte Knicks, deren kulturhistorische Bedeutung und Erscheinung nicht durch parallele, mehrreihige Gehölzpflanzungen beeinträchtigt werden darf. Auch die damit verbundene Beschattung der südexponierten Knickwallflanke führt zu einer Beeinträchtigung der Knickfunktionen. Für eine wirksame Eingrünung sollten Gehölzpflanzungen in etwaigen Lücken im Knickbewuchs auf dem vorhandenen Knickwall festgesetzt werden.</p> <p>In dem Zusammenhang möchte ich anregen entlang des Knicks mind. 3 m breite Knickschutzstreifen in Form von extensivem Grünland festzusetzen und zu entwickeln, um Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope zu vermeiden.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass für sämtliche geplanten Ansaaten und Anpflanzungen § 40 BNatSchG zu berücksichtigen ist. Danach muss sowohl das Saatgut als auch das Pflanzmaterial (z. B. für Gehölzpflanzungen) seinen genetischen Ursprung in demselben betreffenden Gebiet haben. Vor diesem Hintergrund sollte die Formulierung „standorttypisches Saatgut“ im Fachbeitrag zur Eingriffsbilanzierung und auch in der Begründung und in textlichen Festsetzungen ersetzt werden durch „gebietseigenes Saatgut (Regiosaat)“. Gleiches gilt für eventuelle Gehölzpflanzungen, dann „gebietseigenes Pflanzgut“.</p>	<p>Die Maßnahmen A1, A2, A3, A4, A5, A7 und A8 werden umgeplant. Hier werden für die Dauer der Standzeit der Module Altgrasbestände (Mahd alle zwei Jahre) konzipiert.</p> <p>Für die Fläche A6 (im nahen Umfeld der zentralen Betriebsgebäude) erfolgt keine Ablehnung des Stellungnehmenden.</p> <p>Die Festsetzungen der Flächensignatur C wird geprüft.</p> <p>Eine wirksame Eingrünung durch Gehölzpflanzungen in etwaigen Lücken im Knickbewuchs auf dem vorhandenen Knickwall wird geprüft.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Änderung der Begründung</b></p>
101.19	Mahddurchgänge	<p>Zwischen der textlichen Festsetzung 5.2 und der Erläuterung im LFB finden sich Unstimmigkeiten im Hinblick auf die Anzahl der jährlichen Mahddurchgänge. Für die extensive Nutzung der eingezäunten Modulfelder sollten maximal 2 Mähgänge zulässig sein. Im Fall einer Beweidung der SO 1-10 (vgl. LFB) mit Schafen sollte die Beweidungsdichte pro Hektar mit maximal 5 Mutterschafen zzgl. ihrer Lämmer der laufenden Saison festgelegt werden. Die Umtriebsweide und eine kurzzeitige Erhöhung der Besatzdichte</p>	<p>Die Hinweise werden geprüft und entsprechend in den Umweltbericht eingearbeitet. Für die extensive Nutzung der eingezäunten Modulfelder werden maximal 2 Mähgänge zulässig sein. Die Beweidungsdichte pro Hektar mit maximal 5 Mutterschafen zzgl. ihrer Lämmer der laufenden Saison wird festgelegt.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Änderung der Begründung</b></p>

		sind nicht akzeptabel. Die derzeit geplanten Pflegemaßnahmen stellen noch zu intensive Nutzungsformen dar, die die beschriebene Entwicklung zu artenreicheren Vegetationsbeständen und einer Zunahme der Biodiversität in Frage stellen.	<b>Änderung der textlichen Festsetzung</b>
101.20	Geplante Grabenverrohungen	Geplante Grabenverrohungen (bspw. zur Erschließung von SO-3 und SO-4 zur Herstellung von Überfahrten und Knickbeseitigungen sowie Wege(aus)bau und Leitungsverlegungen außerhalb der umzäunten Modulflächen sind gesondert in der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und nachvollziehbar zu begründen und darzustellen.	Grundsätzlich werden keine neuen Grabenverrohungen für Überfahrten geplant. Im Bedarfsfall werden solche gesondert in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. <b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Änderung der Begründung</b>
101.21	Pflanzliste	Im Hinweis Nr. 3 „Pflanzliste“ sollte für die zu verwendenden Gehölzarten nicht auf die „Erläuterungen zur Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope in Schleswig-Holstein“ verwiesen werden, sondern auf Anhang C zu den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, da in den Kartiererläuterungen zahlreiche Artenlisten enthalten sind und die zu verwendende Liste kaum eindeutig beschrieben werden kann.	Der Hinweis wird berücksichtigt, die Pflanzliste wird modifiziert. <b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Änderung der Begründung</b>
101.22	Knickschutzstreifen	Grundsätzlich rege ich an, die Breite von Knickschutzstreifen zum Wallfuß und Flächen mit Ausgleichsfunktion zu vermaßen, damit sie auch entsprechend der Ausgleichskonzeption umgesetzt und im Zuge der gemeindlichen Überwachung gem. § 4c BauGB leichter überprüft werden können.  Für PV-Freiflächenanlagen, bei denen die Bebauungsmöglichkeiten, die § 19 Abs. 5 BauNVO einräumt, nicht ausgeschlossen werden, ist der Kompensationsbedarf im Verhältnis von 1 : 0,3 (ohne Reduktionsmöglichkeit) zu ermitteln (s. Solarerlass Kap. F). Vor diesem Hintergrund ist entweder ein Kompensationsfaktor von 0,3 anzusetzen oder eine Festsetzung aufzunehmen, die die Bebauungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 5 BauNVO ausschließt.	Es erfolgt eine exemplarische Vermaßung des Wallfuß zum Rand seines zukünftigen Schutzstreifens / Ausgleichsfläche in Form eines Detailausschnitts für Bemaßung („Lupe“). Die Flächen werden in der Bilanzierung berücksichtigt.  Da keine Grundflächenzahl von 1,0 gem. § 19 Abs. 5 BauNVO zugelassen wird, ist kein Kompensationsbedarf gem. Solarerlass Kap. F im Verhältnis von 1:0,3 (ohne Reduktionsmöglichkeit) zu ermitteln.

			 <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Änderung der Begründung</b></p>
101.23	Fachbeitrag - Eingriffsbilanzierung	<p>Die Annahme im Fachbeitrag zur Eingriffsbilanzierung, dass der Zaun auf der im B-Plan festgesetzten Baugrenze verläuft, ergibt sich weder aus den Festsetzungen des B-Plans noch aus den Darstellungen im Vorhaben- und Erschließungsplan. In Letzterem ist ein Zaunverlauf nicht erkennbar, im B-Plan werden Nebenanlagen außerhalb der festgesetzten Baugrenze bisher nicht ausgeschlossen. Da im Rahmen der Eingriffsbilanzierung von den Umständen auszugehen ist, die der B-Plan maximal zulässt, ist ein Zaunverlauf direkt an der Grenze des Sondergebiets anzunehmen. Dementsprechend ist der Eingriffsbereich größer als bisher angenommen.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann somit noch nicht akzeptiert werden. Zum einen wird die Eingriffsfläche nicht richtig ermittelt und der Ausgleichsfaktor ist zu niedrig angesetzt (s. o.). Des Weiteren wird ein Großteil der geplanten Heckenpflanzungen (gekennzeichnet mit Buchstabe A) abgelehnt. Diese sind dem zur Folge so nicht als Ausgleichsmaßnahmen anrechenbar.</p>	<p>Der Verlauf des Zaunes verläuft aus technischen (u.a. Zugänglichkeit im Ernstfall) und ökologischen (u.a. Abstand zu geschützten Biotopen für optionale Handlungszwecke) Gründen analog zur Linienführung der Baugrenze und die Ergebnisse in die Bilanzierung aufgenommen.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Änderung der Begründung</b></p>

101.24	Ausgleichsmaßnahme	<p>Außerdem weise ich darauf hin, dass allein der Erhalt von Flächen, keine Ausgleichsmaßnahme darstellt. Vorhandene Knicks, an denen keine naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahmen vorgenommen werden, können nicht als Ausgleichsflächen angerechnet werden. Daher ist genauer darzustellen, welche der vorhandenen Knicks „lediglich“ zu erhalten sind und an welchen Stellen derzeit gehölzfreie Knickwälle zusätzlich bepflanzt werden sollen.</p> <p>Bei der geplanten Bepflanzung vorhandener gehölzfreier Knickwälle kann eine teilweise Anrechnung erfolgen, sofern die Knicks nicht innerhalb der eingezäunten Modulfelder liegen. Dabei muss in Anlehnung an das Vorgehen bei der ÖkokontoVO der Bestandswert des Knicks berücksichtigt werden. Die Fläche der Anpflanzung ist daher mit einem Kompensationsfaktor von 0,5 anzurechnen. Dabei sollte die Fläche durch Multiplikation der Länge des gehölzfreien Abschnitts mit der Standardbreite eines Knicks (3 m) errechnet werden. Bei einem 50 m langen gehölzfreien Knickabschnitt beträgt die anzurechnende Ausgleichsfläche somit 75 m<sup>2</sup> (50 m x 3 m x 0,5 = 75 m<sup>2</sup>).</p> <p>Die vorliegende Bilanzierung sowie die zugehörigen Erläuterungen in Begründung und Umweltbericht sind anzupassen.</p> <p>Aus den aktuellen Unterlagen geht hervor, dass die Kompensation auch über externe Ausgleichsflächen erbracht werden soll. Die Ausgleichsflächen wären dann im Weiteren eindeutig zu benennen.</p>	<p>Vorhandene gehölzfreie Knickwälle werden nicht als Ausgleichsflächen angerechnet. Ebenso gelten nicht die zu erhaltenden Flächen als Ausgleichsmaßnahmen, sondern deren Schutzstreifen.</p> <p>Die Ablehnung der Kompensationsmaßnahmen A (Neuanlage von Knicks / Ausnahme A1 neu) wird zur Kenntnis genommen und geändert.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  <b>Änderung der Planung</b>  <b>Änderung der Begründung</b></p>
101.25	Umweltbericht -	<p>Die Darstellungen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation im Umweltbericht sind zudem stark verkürzt. Die Erläuterungen sind dringend ergänzen und die Maßnahmen zu benennen.</p> <p>In Kapitel 6.4.3 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Umweltberichts (S.58) wird auf die Planungsempfehlungen des Solarerlasses eingegangen. Die hier genannten Maßnahmen zum Bodenschutz sind zusammenhangslos.</p>	<p>Die Darstellungen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation werden gemäß dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrags verdeutlicht.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  <b>Änderung der Begründung</b></p>

101.26	Alternativenprüfung	<p>Die Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltprüfung unterscheidet sich auf der F-Planebene von der auf B-Planebene. Auf Ebene des F-Plans sind alternative Bauflächen innerhalb des Gemeindegebiets zu betrachten, auf der Ebene des B-Plans sind innerhalb des gegebenen B-Plangebietes Planungsvarianten zu betrachten, die die Umwelt weniger beeinträchtigen (Geringerer Versiegelungsgrad, Erhaltung von Baumbestand, Knickschutzstreifen...). Vor diesem Hintergrund ist die Alternativenprüfung in Kap. 6.5 des Umweltberichts unpassend.</p>	<p>Die Hinweise zur Ergänzung der Alternativenprüfung werden beachtet und eingearbeitet.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Änderung der Begründung</b></p>
101.27	Technische Verfahren und geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	<p>Aus Gründen der Rechtssicherheit der Bauleitplanung sollten in Kap. 6.6.1 „Technische Verfahren...“ auch die im Rahmen der Biotopekartierung und der faunistischen Erhebungen verwendeten Methoden genannt werden.</p> <p>Die Angaben in Kap. 6.6.2 „Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen“ sind nicht ausreichend. Es wird lediglich die Rechtslage nach § 4c BauGB wiedergegeben und festgestellt, dass eine Überwachung nicht erforderlich sei. Letzteres ist nach hiesiger Rechtsauffassung keine Option. Insbesondere bei der Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich können Fehler entstehen, die nicht auszuschließen sind und durch eine Überwachung frühzeitig korrigiert werden können. Auch Nummer 3 Buchstabe b Anlage 1 zum BauGB fordert „eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt“ und § 4c BauGB verweist auf diese Forderung und besagt, dass die Gemeinde sich u. a. nach den im Umweltbericht genannten Überwachungsmaßnahmen richtet.</p>	<p>Die Hinweise zur Benennung der Technischen Verfahren werden beachtet und eingearbeitet.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen werden konkretisiert.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Änderung der Begründung</b></p>
101.28	Artenschutz-Fachbeitrag	<p>Zum Artenschutz-Fachbeitrag fehlt eine Karte der erfassten Brutvogelreviere. Ohne diese Karte ist nicht erkennbar, wie die Reviere verteilt sind und ob die Auswirkungen der PV-FFA auf angrenzende Reviere hinreichend berücksichtigt wurden.</p>	<p>Die Hinweise zur faunistischen Karte werden beachtet und eingearbeitet. Es wird eine Abstimmung zwischen der UNB und dem Büro für faunistische Gutachten geben.</p>

		<p>Den Ausführungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Anlage auf das kartierte Kiebitzbrutpaar ist zu oberflächlich. In der Regel ist anzunehmen, dass durch den Silhouetteneffekt der PV-FFA ein Meidebereich von etwa 50 m entsteht. Die dort brütenden Individuen der gefährdeten Arten könnten ebenso wenig ausweichen wie die direkt von der Überbauung ihres Brutreviers betroffenen Arten. Arten, die gefährdet sind, weil geeignete Lebensräume schwinden, können nicht einfach ausweichen. Geeignete Brutplätze sind meist schon belegt oder fehlen gänzlich. Vor diesem Hintergrund müssten auch die im Nahbereich der geplanten PV-FFA kartierten gefährdeten Brutpaare und Arten ausführlich betrachtet werden.</p> <p>In den Erläuterungen zur Vermeidungsmaßnahme V1 „Bauzeitenregelung für Fledermäuse“ findet sich der Hinweis, dass nur von September bis Oktober lichtintensive Arbeiten zu Beginn der Dämmerungsphase zu vermeiden sind. Diese Angabe resultiert vermutlich aus der Annahme, dass es in den Monaten April bis September, während der Arbeiten nicht dämmt. Um Störungen der Fledermäuse unmissverständlich ausschließen zu können, sollte die Bauzeitenregelung auch diese Monate abdecken.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Änderung der Begründung</b></p>
101.29	Arten-schutz-Fachbe-trag	<p>Die auf der Planzeichnung als Hinweis abgedruckte Bauzeitenregelung vermittelt den Eindruck, als wäre dies die einzige artenschutzrechtlich zu beachtende Vermeidungsmaßnahme. Das Artenschutz-Gutachten entwickelt hingegen sechs Vermeidungsmaßnahmen. Ich empfehle daher alle Maßnahmen auf der Planzeichnung wiederzugeben, wenn möglich als textliche Festsetzung (z. B. Zäune ohne Stacheldraht). In jedem Fall sollte vermerkt werden, dass eine Ökologische Baubegleitung die Realisierung der PV-FFA begleiten muss, damit dies im Zuge der Baugenehmigung beauftragt werden kann. Die Vermeidungsmaßnahmen sowie die Einrichtung einer Ökologischen Baubegleitung sollte planungsrechtliche so verbindlich verankert werden, dass die Gemeinde die</p>	<p>Die Hinweise zum Artenschutz-Gutachten und der Übernahme in die Planzeichnung werden beachtet.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Änderung der Begründung</b></p>

		Durchführung gegenüber dem Vorhabenträger rechtlich einfordern kann. Die Art der „Verankerung“ sollte in der Bauleitplanung dargestellt werden.	
201	Immissionsschutz	Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens LLUR Südwest Itzehoe aus Sicht des Immissionsschutzes keine Anregungen oder Bedenken bestehen. <b>Keine Abwägung erforderlich</b>
202	Waldfläche	<p>Vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen. Seitens der unteren Forstbehörde bestehen noch insoweit Bedenken zur vorliegenden Planung, als dass sich nordöstlich des Flurstückes 45/1 auf den Flurstücken 46 und 47 eine Waldfläche befindet. Zu dieser ist ein Abstand gemäß §24 LWaldG einzuhalten.</p> <p>Da nur ein Teilbereich der Flurstücke bewaldet und nur zu diesem Bereich der Abstand einzuhalten ist, sende ich Ihnen in der Anlage ein Luftbild, in dem ich die Waldfläche schwarz umrandet dargestellt habe, damit sie berücksichtigt und im B-Plan dargestellt werden kann.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Forstbehörde Bedenken zur vorliegenden Planung bestehen.</p> <p>Der Hinweis zum Abstand zur Waldfläche wird genommen. Er wird in der Planung und Begründung berücksichtigt.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Änderung der Planung</b></p>



<p>203</p>	<p>archäologische Kulturdenkmale</p>	<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Kulturdenkmälern zu rechnen ist. Deshalb ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die anderen Hinweise zu archäologischen Kulturdenkmälern, einer möglichst eingriffsarmen Bauweise und der Mitteilungspflicht werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergeleitet. Sie betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern die Umsetzung der Planung.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Keine Änderung der Planung</b></p>
------------	--------------------------------------	--	--

207	Straßen	<p>Mit Schreiben vom 15.10.2025 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT).</p> <p>Die Plangebiete sind identisch.</p> <p>Der Teilgeltungsbereich 2 liegt in einer Entfernung von &gt; 220 m Luftlinie südlich der „Tellingstedter Straße“ (Kreisstraße 42 -K 42).</p> <p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:</p> <p>Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.</p> <p>Nach vorheriger Abstimmung sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, zu klären. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird.</p> <p>Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.</p> <p>Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die anderen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergeleitet. Sie betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern die Umsetzung der Planung.</p> <p>Der Hinweis, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird, wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Keine Änderung der Planung</b></p>
-----	---------	---	---

		Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.	
302.1	Allgemein	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Diese Stellungnahme gilt als gegenstandslos. Beachtet wird ausschließlich der Stellungnahmen vom 12. November 2025.
302.2	Produktfernleitung Heide-Hohn auf dem Plangebiet	<p>In Abänderung meiner ersten Stellungnahme vom 29. Oktober 2025 (Bezug 2.) gebe ich eine erneute aktualisierte Stellungnahme ab.</p> <p>Nach nochmaliger Überprüfung wurde festgestellt, dass Verteidigungsbelange der Bundeswehr beeinträchtigt werden. Meine erste Stellungnahme vom 29. Oktober 2025 bitte ich daher als gegenstandslos zu betrachten.</p> <p>Die Gemeinde Westerborstel plant die 1. Änderung FNP (PV-Freiflächenanlage). Das Vorhabengebiet wird durch die Produktfernleitung Heide-Hohn auf einer Länge von 800 m auf dem Flurstück 46/1 (Flur 3) gequert.</p> <p>Insbesondere ist die Gemeinde Westerborstel darauf hinzuweisen, dass entsprechende Kreuzungsverträge mit dem Kompetenzzentrum Baumanagement (KompZ BauMgmt) Kiel zu schließen sind.</p> <p>Ich bitte des Weiteren sicherzustellen, dass die FBG und das KompZ BauMgmt Kiel an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.</p>	<p>Die Hinweise zur Produktfernleitung Heide-Hohn auf dem Plangebiet und zu den Kreuzungsverträgen mit dem Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Die FBG und das KompZ BauMgmt Kiel haben sich an dieser frühzeitigen Beteiligung TöB beteiligt und werden auch an den weiteren Planungen beteiligt sein.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Keine Änderung der Planung</b></p>
302.3	Produktfernleitung Heide - Hohn	<p>Wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Die Gemeinde Westerborstel plant die 1. Änderung des FNP und VBP Nr. 5 (Photovoltaik-Freiflächenanlage). Die Produktfernleitung Heide - Hohn durchquert das Vorhabengebiet auf einer Länge von ca. 800m.</p> <p>Für die erste Übersicht und Beachtung bei weiteren Planungen haben wir Lagepläne beigelegt.</p>	<p>Der Hinweis zur Lage der Produktfernleitung Heide – Hohn wird zur Kenntnis genommen. Diese wurde in der Planzeichnung berücksichtigt. Der Hinweis zur örtlichen Einweisung wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Keine Änderung der Planung</b></p>

		<p>Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.</p> <p>Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle (...), die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.</p> <p>Soweit für Ihre Planung exakte Lage- und Tiefenbestimmungen benötigt werden, sind diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. durch Querschlag, Suchschlitz) in Hand-schachtung unter Aufsicht unserer Betriebsstelle vor Ort zu ermit-teln.</p> <p>Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.</p> <p>Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grund-sätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.</p>	
302.4	Schutz-streifen	<p>Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundes-republik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infra-struktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schrei-bens dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.</p> <p>In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Ge-fahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem</p>	<p>Die Hinweise zum Eigentümer und zum Transport für militärische Zwecke werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergeleitet. 20 m breiter Schutzstreifen auf beiden Seiten wurde in der Planung gesichert.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Keine Änderung der Planung</b></p>

		<p>besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.</p> <p>Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.</p>	
302.5	Allgemein	<p>Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich</li> <li>- Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.</li> <li>- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die</li> </ul>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens BAIUDBw KompZ BauMgmt keine Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen. Die anderen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Keine Änderung der Planung</b></p>

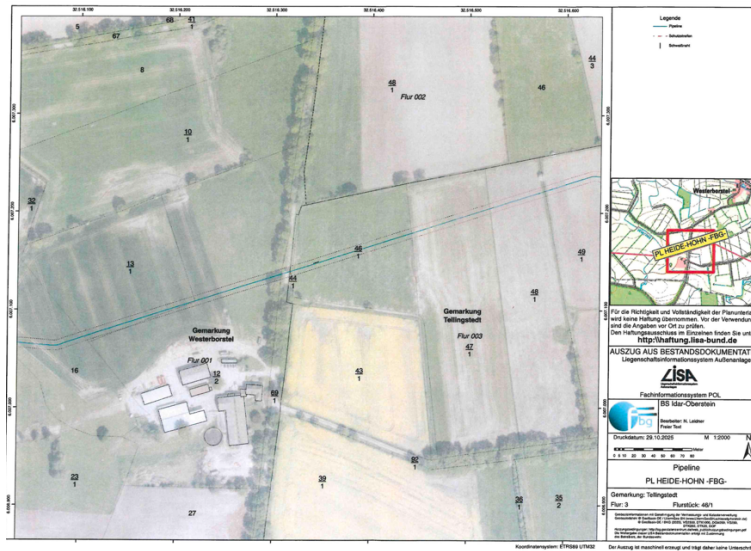
		<p>uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns per Mail zurückzusenden.</li> <li>- Im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen keine Solarmodule errichtet werden.</li> <li>- Kabelkreuzungen sind unter Beachtung von Sicherheitsmaßnahmen und Mindestabständen möglich. Hierzu bitten wir um rechtzeitige Übersendung der Detailplanung.</li> <li>- Bis zu einer Entfernung von 20 m zur Fernleitung sind Ramm- und Rüttelarbeiten nicht gestattet. Wenn diese nicht zu vermeiden sind, muss durch den regional zuständigen TUV-Sachverständigen für Fernleitungen nachgewiesen werden, dass die erzeugten Schwingungen unter den zulässigen Grenzwerten liegen und keine Beeinträchtigungen der Fernleitung zur Folge haben. In der Regel wird hierzu die Einhaltung der Grenzwerte durch Messen der resultierenden Schwingungsgeschwindigkeiten an der Fernleitung im Boden oder direkt an der Leitung festgestellt.             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Einsatz von dynamischen Verdichtungsverfahren (Rüttler, Vibrationswalze usw.) ist im Bereich der Produktenfernleitung nicht gestattet.</li> <li>• Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Fundamente angelegt oder sonstige Bauwerke errichtet werden.</li> <li>• Bei den Bohrungen muss ein Mindestabstand von 10m zwischen Bohrstelle und Leitung vorhanden sein.</li> </ul> </li> </ul>	
--	--	---	--

- Das Lagern von Aushub und Baumaterialien sowie das Abseilen von Baufahrzeugen sind im Schutzstreifenbereich untersagt.
- Zaunpfosten sind mit größtmöglichem Abstand zur Produktenfernleitung zu planen.
- Die Rechte an der o. a. Produktenfernleitung - dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen - müssen gewahrt bleiben.

Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.

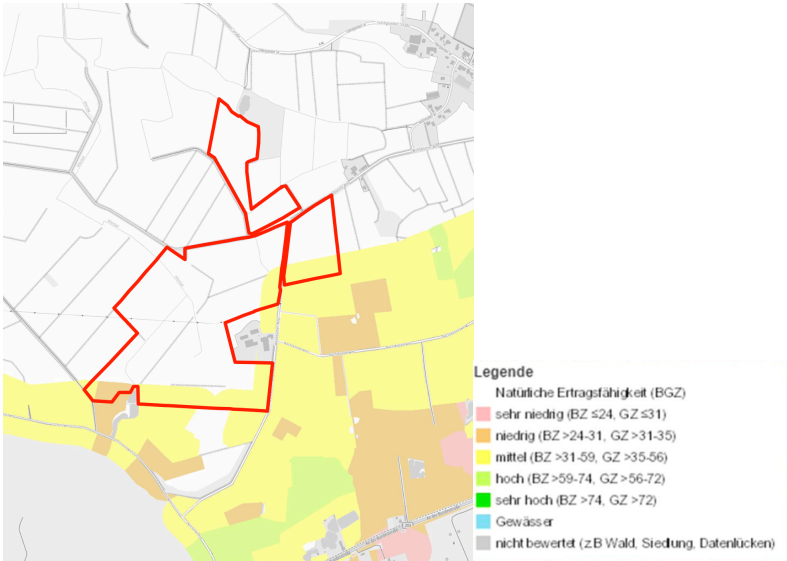
Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

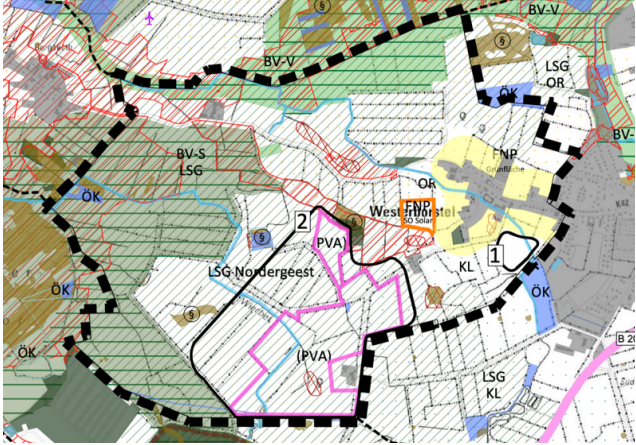
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.



403	Gebäude- manage- ment	<p>Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens Gebäudemanagement keine Einwände bestehen.</p> <p><b>Keine Abwägungen erforderlich</b></p>
404	Versor- gungsein- richtungen	<p>Keine Einwände seitens der SH-Netz.</p> <p>Auf den angegebenen Flächen (Teil-geltungsbereiche 1-3) sind keine Versorgungseinrichtungen der SH-Netz vorhanden.</p> <p>Entlang der Straße verlaufen Fernmeldeleitungen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um keine Einspeisezusage.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens SH-Netz keine Einwände bestehen. Im Geltungsbereich sind keine Versorgungseinrichtungen der SH-Netz vorhanden.</p> <p><b>Keine Abwägungen erforderlich</b></p>
502.1 BUND	Allgemein	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens BUND-Kreisgruppe Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.</p>

		<p>Die BUND-Kreisgruppe Dithmarschen unterstützt die Energiewende ausdrücklich und begrüßt den Ausbau erneuerbarer Energien als zentrales Klimaschutzinstrument.</p> <p>Gleichzeitig ist es unsere Aufgabe, darauf zu achten, dass dieser Ausbau natur- und landschaftsverträglich erfolgt und die ökologische Tragfähigkeit der Landschaftsräume gewahrt bleibt.</p> <p>Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen äußert der BUND erhebliche Bedenken gegen das geplante Vorhaben in der derzeit vorgesehenen Ausdehnung. Insbesondere in Bezug auf Artenschutz, Boden- und Landschaftsbild, Biotopverbund sowie Tourismus und Erholung ergeben sich wesentliche Konflikte.</p>	
502.2	Standort und Planungskonzept	<p>1. Zum Standort und zum Planungskonzept</p> <p>Die geplanten PV-Flächen umfassen rund 58 MWp auf ca. 57-60 ha im Außenbereich auf überwiegend intensiv genutzten Ackerflächen. Es handelt sich um einen landschaftlich exponierten Geestrand-Standort mit Fernwirkung in den angrenzenden Marschraum.</p> <p>Die Planunterlagen berücksichtigen weder die hohe ökologische Bedeutung des Offenlandraums noch seine Funktion als Tourismus- und Erholungsgebiet in der AktivRegion Eider-Treene-Sorge. Damit fehlen wesentliche Grundlagen für eine sachgerechte Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis angenommen.</p> <p>Die hohe ökologische Bedeutung des Offenlandraums wird im Umweltbericht weiter vertieft.</p> <p>PV-Freiflächenanlagen nehmen zwar Fläche ein, schließen aber die Nutzung der umliegenden Landschaft für Erholung und Tourismus in der Regel nicht aus. Wander- und Radwege können weiterhin genutzt werden, da die Anlagen meist nur punktuell sichtbar sind und sich häufig in bereits vorbelasteten Räumen wie entlang von Verkehrswegen oder auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen befinden.</p> <p>Durch Maßnahmen wie die Optimierung der Knicks/Hecken mit Blühstreifen und Altgrasbeständen lassen sich PV-Anlagen gut in die Landschaft integrieren. Dadurch werden sie aus der Perspektive von Erholungssuchenden oft weniger solitär wahrgenommen. Gleichzeitig werten solche Maßnahmen die hohe ökologische Bedeutung des Offenlandraums auf.</p> <p>Unter dem Aspekt der maximalen Nutzung von geeigneten Flächen zur Erzeugung regenerativer Energie im Gemeindegebiet von Westerborstel hat die Abwägung dieser Fragestellung bereits auf Ebene des Standortkonzeptes stattgefunden.</p>

			<b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Keine Änderung der Planung</b> <b>Änderung der Begründung</b>
502.3	Bodenfunktion	<p>2. Schutzgut Boden</p> <p>Die Flächen weisen hohe Bodenpunktzahlen auf = sehr gute landwirtschaftliche Böden. Der erhebliche, dauerhafte Entzug solcher Flächen widerspricht dem Bodenschutzgebot nach § 1a Abs. 2 BauGB und dem Grundsatz „vorbelastete Flächen zuerst“ (LEP 2021, Z 4.5.2). Eine nachvollziehbare Flächenalternativenprüfung wurde nicht vorgelegt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis angenommen.</p> <p>Gemäß der Karte des Geoportals des Landesamts für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU) der Abteilung Geologie und Boden, wird die Bodenfunktion im Plangebiet teilweise als niedrig bis mittel bewertet (Bodenzahlen unter 59). Es findet kein erheblicher, dauerhafter Entzug der Flächen statt, da diese aus der intensiven Nutzung herausgenommen werden und sich somit für die Dauer der Standzeit der PV-FFs regenerieren können. Ein Widerspruch zu dem Bodenschutzgebot nach § 1a Abs. 2 BauGB und dem Grundsatz „vorbelastete Flächen zuerst“ (LEP 2021, Z 4.5.2) entsteht somit nicht. Eine nachvollziehbare Flächenalternativenprüfung wurde auf Ebene des Standortkonzeptes u. e. vorgelegt.</p>  <p>Das Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 6. Mai 2024 liegt in der Unterlagenliste der frühzeitigen Beteiligung</p>

			<p>TöB. Darin wurden zwei Suchräume analysiert und verglichen. Suchraum 2, das Plangebiet, wurde als Konzeptfläche der Gemeinde ausgewählt.</p>  <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Keine Änderung der Planung</b></p>
502.4	Arten-schutz	<p>3. Artenschutz (§ 44 BNatSchG) Die Fachbeiträge (BioConsult SH 2024/25) weisen Vorkommen relevanter Arten nach, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feldlerche, Wiesenpieper, Schafstelze, Kiebitz, Bekassine</li> <li>• Fledermäuse (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler u. a.)</li> </ul> <p>Amphibien wie Moorfrosch Die Offenlandarten sind sämtlich streng geschützt. Durch die PV-Anlage drohen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumverlust</li> <li>• Barriereeffekte im Vogelzug</li> <li>• Störung von Brutflächen</li> <li>• Gefährdung von Rast- und Nahrungshabitaten</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und durch das Büro für faunistische Gutachten eingearbeitet.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Änderung der Begründung</b></p>

		Die vorgelegten Vermeidungsmaßnahmen sind nicht geeignet, Verbotstatbestände auszuschließen. Eine funktionserhaltende CEF-Planung fehlt vollständig. Somit besteht ein erhebliches artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial.	
502.5	Land-schaftsbild und Touris-mus	<p>4. Landschaftsbild und Tourismus</p> <p>Die Anlage wäre aufgrund der Topografie und Höhe der Modulreihen aus weiten Bereichen sichtbar und würde das offene Landschaftsbild großflächig dominieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Marsch- und Geesträume sind visuell extrem sensibel</li> <li>• Sichtbarkeit aus dem Bereich der Eider/Treene-Erholungsachse wahrscheinlich</li> <li>• Abschirmung durch Hecken würde die Offenlandcharakteristik zusätzlich beeinträchtigen</li> </ul> <p>Dies widerspricht dem Landschaftsrahmenplan Dithmarschen und § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB.</p>	<p>Der Bauleitplanung liegt ein Standortkonzept zu Grunde (Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 6. Mai 2024, Anlage der frühzeitigen Beteiligung TöB), das das gesamte Gemeindegebiet betrachtet und den Geltungsbereich hinsichtlich seiner Eignung bewertet. Es werden keine Ausschlussgebiete von übergeordneten Planungen betroffen, was eine entscheidende Grundlage für die Standortfindung war.</p> <p>Mit Schreiben vom 03.03.2026 wurde bestätigt, dass den Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Aufgrund der Topografie und Höhe der Modulreihen und aufgrund der vorhandenen Abschirmung durch Hecken und starke Überhänger wird die Offenlandcharakteristik nicht zusätzlich beeinträchtigt.</p> <p>Die Anlagen sind daher nur aus Richtung Rederstall und aus nächster Nähe sichtbar und beeinträchtigen das offene Landschaftsbild großflächig nicht. Daher ist eine Sichtbarkeit aus dem Bereich der Eider/Treene-Erholungsachse unter üblichen Bedingungen unwahrscheinlich.</p> <p>Zudem stammt der Landschaftsrahmenplan Dithmarschen aus dem Jahr 2000 und die Grunddaten sind bis zu 30 Jahre alt. Er entspricht für die Planung von Standorten für regenerativ Energie nicht dem heutigen Stand. Die Errichtung von FF-PV ist daher in Bezug auf den Landschaftsschutz und das öffentliche Interesse abwägend zu berücksichtigen.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Keine Änderung der Planung</b></p>
502.6	Biotopverbund /	5. Biotopverbund / KursNatur 2030	Es werden Verbundkorridore (Knicks, Wegeränder etc) berücksichtigt. Durch die Schaffung eines Wildkorridors in Ost-West-

	KursNatur 2030	<p>Die Flächen befinden sich auf einer Biotopverbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems (z. B. Tragachsen entlang von Gräben, Gehölzstrukturen und Grünlandresten).</p> <p>Eine Überbauung würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wanderkorridore zerschneiden</li> <li>• Offenlandlebensräume entwerfen</li> <li>• Vernetzung zu den Schutzgebieten mindern (z. B. EU-Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“)</li> </ul> <p>→ Widerspruch zu § 20 BNatSchG und den Zielen von KursNatur 2030.</p>	<p>Durchdringung sind die Biotop-Verbünde gewährleistet. Alle Zäune sind für Kleintiere durchlässig. Die Fläche bleibt vollständig zum Überflug geeignet. Daher sind die Vernetzungsmöglichkeiten der umliegenden Schutzgebiete nicht beeinträchtigt. Der Biotopverbundschutz bleibt gewährleistet und es werden keine Offenlandlebensräume entwerfen.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Keine Änderung der Planung</b></p>
502.7	Hydrologie, Wasser & Emissionen	<p>6. Hydrologie, Wasser &amp; Emissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein hydrologisches Gutachten → Risiken für Grundwasser und Entwässerungssystem nicht bewertet</li> <li>• Kein Blendgutachten - Reflexionsrisiko für Straßenverkehr, Wohngebäude und Vogelzug</li> <li>• Keine Aussagen zu PFAS-freien Modulen → Vorsorgeprinzip beachten</li> </ul> <p>→ Diese Defizite verhindern eine rechtssichere Bewertung nach § 2 Abs. 3 BauGB.</p>	<p>Durch Einstellung der Düngung und Pestizidbehandlungen ist insgesamt ein positiver Einfluss auf Wasser und Grundwasser durch die Planung zu erzielen. Die Auswaschung von Zink aus verzinkten Stahlgestellen stellen nur einen lokal begrenzten Eintrag einer geringen Stoffmenge dar. Beschichtungen mit PFAS-haltigen Polymeren kommen nicht zum Tragen. Die Alternativen zur Materialwahl der Pfosten werden an die Vorhabenträger weitergeleitet. Ein hydrologisches Gutachten ist daher derzeit nicht notwendig.</p> <p>Ein Blendgutachten für die vorliegende Planung ist nicht erforderlich, da das Reflexionsrisiko für Straßenverkehr, Wohngebäude und Vogelzug nicht signifikant gegeben ist.</p> <p>Weitere Aussagen zu PFAS in Modulen erfolgen im Bauantragsverfahren.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Keine Änderung der Planung</b></p>
502.8	Kumulative Auswirkungen	<p>7. Kumulative Auswirkungen</p> <p>Im Umfeld bestehen bereits weitere Planungen für PV- und ggf. WEA-Projekte (u. a. Westerborstel-Nord). Eine kumulative Bewertung fehlt — trotz rechtlicher Verpflichtung. → § 1 Abs. 6 Nr. 7</p>	<p>Der Hinweis zur kumulativen Bewertung wird genommen und dem Vorhabenträger weiterleitet. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Verboten der LSG-Verordnung wird gestellt. Kumulierende Wirkungen der Planung werden hier berücksichtigt.</p> <p><b>Anwägungsvorschlag</b></p>

		BauGB (Gesamtbelastung von Natur/Landschaft) wurde nicht erfüllt.	<b>Antrag auf Ausnahmegenehmigung</b>
502.9	Gesamtbeurteilung und Planungsalternative	<p>8. Gesamtbewertung und Planungsalternative</p> <p>Aus Sicht des BUND ist das Vorhaben in der derzeitigen Dimension nicht genehmigungsfähig. Der Eingriff in Boden, Landschaft und Artenbestand ist unverhältnismäßig.</p> <p>Zweistufige BUND-Position</p> <p>Der BUND fordert daher:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die vorgesehene Gesamtfläche ist grundsätzlich abzulehnen</li> <li>2. Eine kleinere Planvariante könnte geprüft werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>→ ausschließlich auf vorbelasteten, siedlungsnahen und landschaftsverträglicheren Teilflächen</li> <li>→ nur, wenn gleichzeitig verbindliche ökologische Aufwertungen erfolgen (Pflegekonzept, Monitoring, Offenlandförderung etc.)</li> </ul> </li> </ol> <p>Damit bleibt die Gemeinde planungsfähig, ohne Natur- und Landschaftsschutz zu unterlaufen.</p>	<p>Die Auswahl der vorgesehenen Gesamtfläche fußt auf einem rechtskräftigen umfassenden Standortkonzept der Gemeinde unter Berücksichtigung von Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung, Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüfungserfordernis und diversen standortbezogenen Ausschlusskriterien.</p> <p>Im Zuge der landschaftspflegerischen Fachplanung werden umfassende verbindliche ökologische Aufwertungen erfolgen.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p><b>Landschaftspflegerischer Fachbeitrag</b></p>
502.10	Forderungen für das weitere Verfahren	<p>9. Forderungen für das weitere Verfahren</p> <p>Wir fordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollständige Artenschutzprüfung inkl. kumulativer Bewertung</li> <li>• Hydrologisches Gutachten nach § 47 WHG Blendgutachten nach DIN SPEC 5034 Alternativenprüfung (vorbelastete Flächen zuerst)</li> <li>Sicherstellung PFAS-freier und recyclingfähiger Module</li> <li>• Verbindliches Pflege- und Entwicklungs- sowie Monitoringkonzept</li> <li>• Flächenscharfe Kompensation mit Abstimmung der UNB</li> <li>• Bewertung der Erholungsfunktion und Sichtbeziehungen Ohne Überarbeitung dieser Punkte kann die Planung nicht weitergeführt werden.</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet bzw. gutachterlich übernommen.</p> <p>Durch Einstellung der Düngung und Pestizidbehandlungen ist insgesamt ein positiver Einfluss auf Wasser und Grundwasser durch die Planung zu erzielen. Die Auswaschung von Zink aus verzinkten Stahlgestellen stellen nur einen lokal begrenzten Eintrag einer geringen Stoffmenge dar. Beschichtungen mit PFAS-haltigen Polymeren kommen nicht zum Tragen.</p> <p>Ein Verbindliches Pflege- und Entwicklungs- sowie Monitoringkonzept wird in den Umweltbericht aufgenommen. Die flächenscharfe Kompensation erfolgt mit Abstimmung der UNB.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p><b>Gutachten</b></p>

		<p>Wir bitten, die vorgebrachten Einwendungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns erneut zu beteiligen, sobald überarbeitete Unterlagen vorliegen.</p>	<p><b>Keine Änderung der Planung</b></p>
<p>508</p>	<p>Landwirtschaftskammer</p>	<p>Es wird darauf hinweisen, dass die Planung von Freiflächenanlagen unter den zurzeit geltenden energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen an Zahl und Größe dramatisch zugenommen hat und die Netzbetreiber vor enorme Herausforderungen stellt. Der größte Verteilnetzbetreiber in Schleswig-Holstein, die SH Netz AG, meldet Netzanschlussanfragen von mehr als 18 GW. Damit überschreitet die PV-Einspeiseleistung die Versorgungsleistung des Verteilnetzes um das 7-Fache und verursacht einen umfassenden Umbau unseres Stromversorgungsnetzes. Auch wenn in Schleswig-Holstein das Verteilnetz für die Nutzung der Windenergie schon vielerorts erheblich ausgebaut wurde, stehen diese Leitungskapazitäten nur beschränkt für die Solarstromeinspeisung zur Verfügung. So haben PV-Freiflächenanlagen in der Regel eigene Netzverknüpfungspunkte mit zusätzlichen Transformatoren und dem nachfolgenden Ausbaubedarf bis hin zum Übertragungsnetz. Die Folge sind Wartezeiten auf den Netzanschluss bzw. die vollständige Netzeinspeisung bis hin zu 10 Jahren bei Ausbaumaßnahmen im Höchstspanungsnetz. Gemäß des Gemeinsamen Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 09. September 2024, sind Kommunen und Verteilnetzbetreiber daher gefordert, möglichst frühzeitig miteinander zu kommunizieren und ihre Planungen eng abzustimmen. Auch den Kommunen kommt Verantwortung für eine effiziente Sektorenkopplung zu, denn die Weichen für den nachhaltigen Umbau in Richtung einer klimaneutralen Energiewirtschaft werden vor Ort gestellt. Deshalb ist mit der Ausweisung von PV-Freiflächen zu prüfen, ob und in welchem Umfang die</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet, dass nur bei Durchführung der Planung im Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten bzgl. der Netzeinspeisungskapazitäten und einer effizienten Sektorenkopplung keine Bedenken gegenüber die Bauleitplanung bestehen.</p> <p>Relevante Auswirkungen auf umliegende bejagbare Flächen sind nicht zu erwarten, denn die überplanten 10% der Gemeindefläche sind eng durchzogen von ca. 15 m breiten Wildkorridoren. Daher wird durch die Planung wesentlich mehr Dichtung für das Wild geschaffen, was den umliegenden Jagdflächen zugutekommt.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Keine Änderung der Planung</b></p>

		<p>Solarstromerzeugung mit einem energiewirtschaftlichen Nutzen in der Region verbunden werden kann.</p> <p>Seit Anfang 2025 wird Strom aus neuen Solarparks nicht mehr vergütet, wenn die Strompreise an der Strombörse durch die Überproduktion negativ sind. Für einen wirtschaftlichen Betrieb eines Solarparks ist es seitdem unverzichtbar, den erzeugten Strom in diesen Zeiten alternativ zu verwerten oder zu speichern. Nur bei Durchführung der Planung im Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten bzgl. der Netzeinspeisungskapazitäten und einer effizienten Sektorenkopplung bestehen keine Bedenken gegenüber o. a. Bauleitplanung.</p> <p>Die Aussage auf Seite 11 des Vorentwurfes der Begründung, dass bei einem Entfall von 10% der Gemeindefläche keine relevanten Auswirkungen auf umliegende bejagbare Flächen zu erwarten sind, halten wir für nicht belegbar.</p>	
510	Umweltprüfung	<p>Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.</p> <p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wird auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards, soweit sie für dieses Planverfahren zum Tragen kommen, Bezug genommen.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> <b>Keine Änderung der Planung</b></p>
511	IHK Flensburg	<p>Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens IHK Flensburg keine Bedenken bestehen.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
601	Gemeinde Schalkholz	<p>Seitens der Gemeinde Schalkholz bestehen keine Einwände!</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>